

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0004/2016
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen/Regiebetriebe
Bearbeiter:	Katrin Röhrig

Datum:	05.02.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	02.03.2016		x	-	-	4	2	0
Hauptausschuss	10.03.2016		x	-	-	5	2	0
Gemeinderat	17.03.2016		x	-	-	12	3	2

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Umwandlung der Ganztagschule Barleben in eine Gemeinschaftsschule

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Umwandlung der Sekundar-/Ganztagschule Barleben in eine Gemeinschaftsschule entsprechend dem vorgelegten pädagogischen Konzept und der Kooperationsvereinbarung mit der Gutenbergschule (Anlage 1 und 2) i. V. mit dem Raumprogramm des Schulträgers (Anlage 3) zu.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Verfahren zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule

Im § 5b Nr. 7) SchulG i.V. mit der UmwVO ist das Verfahren wie folgt geregelt:

Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf deren Antrag. Es können Schulen der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium umgewandelt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulbehörde einzureichen. Mit dem Antrag ist ein Konzept nach Absatz 3 (siehe nachfolgender Abs.) einzureichen.

Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage einer Bewertung des Konzepts.

Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Für den Zeitraum der Umwandlung können an den aufwachsenden und auslaufenden Schulen gemeinsame Konferenzen, Eltern- und Schülervertretungen gebildet werden.

§ 5b Nr. 3 SchulG:

Jeder Gemeinschaftsschule liegt ein auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierendes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde. Es muss verbindliche Vorgaben insbesondere über

1. die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des auf eine Differenzierung nach Bildungsgängen verzichtenden Unterrichts,
2. den Zeitpunkt und die Formen äußerer Differenzierung,
3. die vorgesehene Ausbildungsdauer bis zum Abitur sowie
4. praxisbezogene Angebote und Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung

enthalten. Führt die Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe, hat es außerdem Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit einer anderen Schule hinsichtlich des Erwerbs des Abiturs zu enthalten.

Mit Schreiben vom 26.03.2015 – Posteingang bei der Gemeinde am 19.05.2015 – zeigte die Sekundarschule Barleben an, dass ein Antrag auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule gestellt werden soll und bat um die Zustimmung der Gemeinde Barleben als Schulträger. Anlagen wie das notwendige pädagogische und organisatorische Konzept waren **nicht** enthalten. Auch mit dem erneuten Antrag vom 03.07.2015 wurden keine prüffähigen Unterlagen an die Gemeinde übergeben.

Mit diversem Schriftverkehr hat die Gemeinde, die zeitgleich auch mit der Prüfung der Zusammenlegung der Barleber Schulen im Gebäude Feldstraße befasst war, die Schulleitung aufgefordert, die notwendigen Unterlagen für eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Beschlussvorlage – Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule – vorzulegen.

Die Historie zum Antrag – Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule – mit den Daten und dem dazugehörigen Schriftverkehr ist als Anlage 4 zur Beschlussvorlage beigelegt.

Wichtige Informationen zur Ist-Situation der GTS wurden erst am 16.12.2015, nach wiederholter Aufforderung und unter Einbeziehung des Landesschulamtes, durch die Schule an die Gemeinde übergeben.

Das Konzept Gemeinschaftsschule und die Kooperationsvereinbarung mit der Gutenbergschule lag der Gemeinde ab 18.08.2015 vor und wurde am 02.09.2015 zur Weitergabe an die Gremien und zur Beschlussfassung freigegeben, mit dem Hinweis, dass Frau Kukuk als Urheberin dieses Konzepts persönlich zu nennen ist. Allerdings war für die

Gemeinde als Schulträger das Raumprogramm dieses Konzeptes nicht nachvollziehbar und schlüssig, da es auf eine dreizügige Schulnutzung ausgerichtet ist und die tatsächlichen Schülerzahlen wie auch die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Börde (siehe Anlage 5) nur eine Zweizügigkeit ausweisen.

Mit Schreiben vom 21.10.2015 wurde der Gemeinde durch das Landesschulamt mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen der SEK Barleben geprüft wurden. Die Gemeinde wurde um die erforderliche Stellungnahme nach § 2 Abs. 6 UmwVO LSA gebeten (Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern).

Am 12.11.2015 teilte die Gemeinde dem Landesschulamt mit, dass sie dem Antrag der GTS auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule positiv gegenüber steht. Hinsichtlich des Raumprogramms wurde durch den Schulträger geltend gemacht, dass das Konzept nicht schlüssig ist. Die Gemeinde informierte weiterhin, dass sie unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Situation beabsichtigt, die Grundschule mit in dem von der GTS genutzten Gebäude zu integrieren. Das Landesschulamt wurde um Stellungnahme gebeten, ob eine Zustimmung zur Gemeinschaftsschule auch erteilt wird, wenn die Gemeinde die Integration beider Schulen im Gebäude der GTS umsetzt.

Mit der Stellungnahme vom 4. Dezember 2015 teilte das Landesschulamt mit, dass aus schulfachlicher Sicht eine Reduzierung des Raumangebotes zur Umsetzung des geplanten Konzeptes der Gemeinschaftsschule in Maßen möglich ist. Bezüglich der optimalen Beschulung beider Schulformen innerhalb eines Gebäudes gab es Hinweise, insbesondere für den Grundschulbereich, dass nach dem ursprünglichen Raumkonzept der Schulgarten fehlt, ebenso wie Bewegungsangebote für Kinder im Grundschulalter und dass die Raumaufteilung und –ausstattung als unzureichend empfunden wird.

Nach Vorlage der Zuarbeiten zur Bestandssituation durch die Schulleitung am 16.12.2015 und unter Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken aus den Arbeitsgruppen wurde ein neues Raumprogramm durch die Verwaltung mit Unterstützung durch den Architekten Herrn König erstellt. Besonderes Augenmerk wurde hier auf die räumliche Trennung der beiden Schulformen innerhalb des Gebäudes gelegt. Vor der Erstellung des baulichen Vorschlages wurden beide Schulleiterinnen dazu angehört.

Das neue Raumkonzept wurde in einer Beratung mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung am 04.02.2016 beim LK Börde besprochen, wie auch die Entwicklung der Schülerzahlen für den Einzugsbereich der Gemeinde Barleben und die Steuerungsmöglichkeiten des Landkreises bei einem eventuellen Aufwuchs von Schülerzahlen. Der Landkreis sieht für die Barleber Schule eine stabile Zweizügigkeit und bestätigt mit den Aussagen zum Raumbedarf das geplante Raumkonzept der Gemeinde. Die Stellungnahme ist als Anlage 6 der BV beigefügt.

Ein weiterer Termin fand gemeinsam mit dem LK Börde am 08.02.2016 im Landesschulamt statt. Das Landesschulamt hatte zuvor die Gemeinde informiert, dass sie abweichend von der UmwVO die Genehmigung für die GTS Barleben noch rückwirkend für das Schuljahr 2016/2017 erteilen würde, wenn sich alle Beteiligten (Schule, Gemeinde und LK Börde) einig sind. Die Gemeinde übergab das erarbeitete Raumprogramm (Anlage 3) und bat um Stellungnahme des Landesschulamtes, ob das Gemeinschaftsschulkonzept unter den neuen Voraussetzungen umgesetzt werden kann und die Genehmigung somit möglich ist. Der Landkreis Börde nahm Stellung zu den Zahlen der Schulentwicklungsplanung und zur Steuerung der Schuleinzugsbereiche.

Beide Träger werden schnellstmöglich die erforderlichen Beschlussvorlagen in die zuständigen Gremien geben. Die Gemeinde Barleben könnte nach Beschlussfassung dieser Vorlage am 17.03.2016 durch den GR eine positive Stellungnahme abgeben, der LK Börde nach der Kreistagssitzung im Mai.

Die Stellungnahme vom Landesschulamt wurde der Gemeinde zur Erstellung der BV am 19.02.2016 vorab per Email zur Verfügung gestellt (Anlage 7).

Finanzen:

Die Umwandlung der Sekundarschule in eine Gemeinschaftsschule hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§ 45 KVG LSA, § 5b Nr. 7) SchulG LSA i.V. mit der UmwVO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«2500,00 €»
-------------------------------	-------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
Siehe Ausführungen im Sachverhalt €	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

1. Konzept zur Umwandlung in GemS
2. Kooperationsvereinbarung mit der GemS Gutenberg Wolmirstedt
3. Raumprogramm des Schulträgers Gemeinde Barleben
 - 3.1. Lageplan
 - 3.2. Grundriss EG
 - 3.3. Grundriss OG
 - 3.4. Grundriss DG
4. Historie Schriftverkehr zur Antragstellung
5. Auszüge aus der Schulentwicklungsplanung
 - 5.1. Grundschule
 - 5.2. Sekundarschule
6. Stellungnahme des Landkreises Börde vom 17.02.2016
7. Stellungnahme des Landesschulamts vom 19.02.2016